



## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Stadtverbandes Essen. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## ***Stadtversammlung***

### **§ 2 Termin**

Der Termin der Stadtversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Stadtversammlung ist außerdem in Textform einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung oder der Stadtvorstand einstimmig in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

### **§ 3 Vorläufige Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung der Stadtversammlung berät das Stadtreferatsteam.

### **§ 4 Vorbereitung**

- (1) Der Stadtvorstand bereitet die Stadtversammlung mit Unterstützung des Stadtreferatsteams und der Geschäftsführung vor. Anträge an die Stadtversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn beim Stadtvorstand einzureichen.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Mitglieder des Stadtreferatsteam, der Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers, sowie die weiteren Gremien des Stadtverbandes reichen Ihre Berichte vier Wochen vor der Stadtversammlung in Textform beim START ein.

### **§ 5 Einladung**

- (1) Sechs Wochen vor der Stadtversammlung werden die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen gebeten ihre Delegierten namentlich zu nennen.
- (2) Zur Stadtversammlung wird - vorbehaltlich des § 17 dieser Geschäftsordnung - vier Wochen vor dem beschlossenen Termin in Textform durch den Stadtvorstand eingeladen.
- (3) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Stadtversammlung hat der Stadtvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die vorläufige Tagesordnung, die Anträge, die Berichte der

Ausschüsse und den Bericht des Stadtvorstandes an die Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und die weiteren beratenden Mitglieder der Stadtversammlung in Textform zuzusenden.

## **§ 6 Stellvertretung**

- (1) Jedes Mitglied, außer dem Stadtvorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtreferatsteam, der Stadtversammlung kann sich vertreten lassen. Die Gültigkeit der Stellvertretung regeln die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

## **§ 7 Leitung und Protokollführung**

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Stadtversammlung obliegt dem Stadtvorstand. Die Stadtversammlung soll von einem geschlechtsparitätisch besetzten Team moderiert werden.
- (2) Der Stadtvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Stadtversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

## **§ 8 Beginn der Beratungen**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
  1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
  2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. § 4), können als Initiativanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

## **§ 9 Schluss der Stadtversammlung**

- (1) Die Stadtversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) Die Abstimmung über den Schlussertrag (vgl. GO § 12(2)14) ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Stadtversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen, vor.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich. An einer Personaldebatte dürfen nur

die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung, die nicht stimmberechtigten Mitglieder des START, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Stadtverbandes, die Mitglieder des Wahlausschusses, sowie der BDKJ-Diözesanvorstand teilnehmen. Kandidaten sind von der Personaldebatte ausgeschlossen.

## **§ 11 Beratungsordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd. Diejenigen, welche den Sachantrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.
- (3) Die Mitglieder des Stadtvorstandes und der Antragstellende erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Stadtversammlung sofort.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind
  1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
  3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
  4. Antrag auf Vertagung,
  5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
  8. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
  9. Antrag auf geheime Abstimmung,
  10. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  11. Hinweis zur Geschäftsordnung,
  12. Antrag auf Nichtbefassung,
  13. Antrag auf namentliche Abstimmung und
  14. Schluss der Stadtversammlung
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort

abzustimmen. Anträge nach § 12 (2) Ziffern 9 und 10 sind ohne vorherige Abstimmung angenommen.

- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung zustimmen.

### **§ 13 Persönliche Erklärung**

- (1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden.  
Durch die persönliche Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

- (2) Die Stimmverteilung der Mitgliedsverbände erfolgt nach folgendem Stimmschlüssel:

- bis zu 100 Mitglieder	1 Stimme
- bis zu 250 Mitglieder	2 Stimmen
- bis zu 375 Mitglieder	3 Stimmen
- bis zu 500 Mitglieder	4 Stimmen
- bis zu 1.000 Mitglieder	5 Stimmen
- über 1.000 Mitglieder	6 Stimmen

Die Stimmverteilung erfolgt nach den bis zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitgliederzahlen.

Jugendorganisationen erhalten jeweils eine Stimme.

- (3) Die zu Beginn der Sitzung nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu verzögern.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (5) Wird die Stadtversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Stadtversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der

Einberufung, die der Stadtvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln**

- (1) Anträge können von den Organen des Stadtverbandes, den Mitgliedern der Stadtversammlung, den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind in der unter § 4 (1) angegebenen Frist in Textform einzureichen.
- (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (4) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet der Stadtvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Der Wahlausschuss zur Wahl der Mitglieder des Stadtvorstandes, des Stadtreferatsteam und der Ausschüsse und Delegationen ist verantwortlich für
  1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter im START und Stadtvorstand,
  2. die Information über weitere zu besetzende Ämter in den Ausschüssen und Delegationen an die Stadtversammlung,
  3. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
  4. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
  5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
  6. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
  7. die Information der Mitglieder der Stadtversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge,
  8. die Durchführung der Wahlen bei der Stadtversammlung und
  9. die Leitung der Personaldebatte durch diejenigen Mitglieder des Wahlausschusses, die Anwesenheitsrecht nach § 10 (2) besitzen.
- (2) Wahlen für den Stadtvorstand erfolgen geheim.
- (3) Wahlvorschläge für den Stadtvorstand und das Stadtreferatsteam (START) können der Stadtvorstand, das START, stimmberechtigte Mitglieder der

Stadtversammlung, sowie die stimmberechtigten Vorstände der Mitgliedsverbände und die Vertreter der Jugendorganisationen machen. Wahlvorschläge für die Ausschüsse und Delegationen können alle Mitglieder der Stadtversammlung machen.

## **§ 17 Änderungen der Stadtordnung und Auflösung des Stadtverbandes**

- (1) Änderungen der Stadt- und Geschäftsordnung, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Stadtversammlung wenigstens drei Wochen vorher in Textform mitgeteilt worden ist.
- (2) Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Stadtversammlung wenigstens drei Wochen vorher in Schriftform mitgeteilt worden ist.

## **§ 18 Anfertigung des Protokolls**

- (1) Über jede Stadtversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Stadtvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

## **§ 19 Versendung des Protokolls**

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Stadtversammlung innerhalb von acht Wochen in Textform zugeschickt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Stadtvorstand in Textform Einspruch erhoben werden.

Der Stadtvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Stadtversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die Stadtversammlung entscheidet.

## ***Stadtreferatsteam (START)***

## **§ 20 Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Für die Geschäftsordnung des START gelten die Bestimmungen über die Stadtversammlung, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist.

## **§ 21 Vorbereitung und Einladung zur Sitzung des Stadtreferatsteam**

- (1) Spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des START lädt der Stadtvorstand die Mitglieder des START unter Angabe einer vorläufigen Tagungsordnung in Textform ein.

## ***Ausschüsse***

## **§ 22 Bildung der Ausschüsse**

- (1) Ausschüsse werden von der Stadtversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Stadtversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Stadtversammlung. Die Mitglieder des Stadtreferatsteam werden über die Beratungsergebnisse informiert.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadtversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Wahlausschuss soll aus zwei Frauen und zwei Männern bestehen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied.
- (5) Der Stadtvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

### **§ 23 Arbeitsweise der Ausschüsse**

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Stadtvorstandes.
- (4) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Stadtversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Stadtvorstandes haben beratende Stimme.
- (5) Der Stadtvorstand sorgt für eine sachgerechte Arbeit der Ausschüsse. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.

### **§ 24 Auflösung der Ausschüsse**

- (1) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Stadtversammlung die Auflösung beschließt, oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

### **§ 25 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung vom 06.04.2016 in Kraft.